

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde auf dem Gebiet
des Tierschutzrechtes und zur
Übertragung von Ermächtigungen
(Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung –
TierSchZustLVO M-V)**

B

Vom 20. April 2021
(GVOBl. M-V S. 531)
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 200 – 6 – 104

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ist zuständige Behörde nach
 1. dem Tierschutzgesetz
 - a) § 4a Absatz 2 Nummer 2 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten),
 - b) § 16f für die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen von Prüfergebnissen und Daten,
 2. Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 für die Zulassung von Kontrollstellen,
 3. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die Anerkennung eines Lehrgangs einschließlich Prüfung,
 4. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009
 - a) Artikel 13 Absatz 3 und 4 für die Prüfung, Ausarbeitung eigener Leitfäden und deren Veröffentlichung
 - b) Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 2 und 7 für die Aufgaben der Schulungen zum Sachkundenachweis,
 - c) Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d für die Entziehung des Sachkundenachweises und Buchstabe e für das Verlangen auf Änderung von Anweisungen nach Artikel 8
 5. der Ferkelbetäubungssachkundeverordnung
 - a) § 7 Absatz 1 Nummer 1 für die Anerkennung des Lehrgangs und der Prüfung der Einrichtungen, die Lehrgänge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchführen,
 - b) § 7 Absatz 2 Satz 4 für die Bestellung des Prüfungsausschusses für die Prüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 2,
 - c) § 7 Absatz 3 Satz 4 für die Bestellung eines Tierarztes oder einer Tierärztin für die praktische Prüfung.
- (2) Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist zuständige Behörde nach
 1. dem Tierschutzgesetz
 - a) § 8 Absatz 1 Satz 1 für die Genehmigung eines Versuchsvorhabens,
 - b) § 8a Absatz 1 und 3 für die Entgegennahme der Anzeige eines Versuchsvorhabens,

Seite 2

- c) § 15 Absatz 1 Satz 2 für die Berufung jeweils einer oder mehrerer Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörde,
 - d) § 16a Absatz 2 für die Untersagung eines anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder einer anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens,
 - e) § 16a Absatz 3 für erforderliche Anordnungen zur Sicherstellung des Wohlergehens der Tiere,
2. der Tierschutz-Versuchstierverordnung
- § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 21 Satz 2, § 23 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2 Satz 2, § 26 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 32 Absatz 1, 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 und 5 Satz 4, § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2, Absatz 2 und 3 Satz 1, § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 36 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1, § 38 Satz 1, § 39 Absatz 2 und 3 sowie § 48 Absatz 4 Nummer 2,
3. der Versuchstiermeldeverordnung
- a) § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 für die Entgegennahme der Meldungen und
 - b) § 2 für die Übermittlung der Meldungen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
- (3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist und eine Zuständigkeit des Bundes nicht gegeben ist, sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte sachlich zuständige Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollzugs des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes und der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Sie nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

§ 2

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Soweit die Behörden nach § 1 sachlich zuständig sind, obliegt ihnen auch die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Tierschutzgesetzes, § 7 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, § 44 der Tierschutz-Versuchstierverordnung und § 3 der Versuchstiermeldeverordnung.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes zu erlassen, auf die Landräte der Landkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Dienstbereitschaft

i.d.F. vom 25. Oktober 2023

(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 5/2023 S. 4)

Die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Bereich der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern werden zu folgenden Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit:

– Montag bis Sonnabend	0.00 – 9.00 Uhr
– Montag bis Freitag	12.00 – 15.00 Uhr
	17.00 – 24.00 Uhr
– Sonnabend	12.00 – 22.00 Uhr
– am 24. Dezember	12.00 – 14.00 Uhr
– am 31. Dezember	12.00 – 24.00 Uhr

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LöffG-MV).

Eine zusätzliche anzeigepflichtige Schließung ist möglich

1. von montags bis freitags an bis zu zwei Nachmittagen **oder**
2. von montags bis donnerstags an einem Nachmittag in Kombination mit Sonnabendvormittag – ausgenommen ist die Kombination Schließung an Freitagnachmittagen und Sonnabenden.

Die Befreiungen gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheke durch Anordnung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Dienstbereitschaft verpflichtet ist. Zu einer Schließung der Apotheke während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung.

Soweit aus wichtigem Grund über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbefreiung erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

In allen Fällen muss die Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke in zumutbarer Entfernung gesichert sein.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist zunächst auf zwei Jahre befristet.

Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 25. Oktober 2023

Satzung der Apothekerversorgung Mecklenburg-Vorpommern

i.d.F. vom 2. Oktober 2024

(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer M-V Nr. 4/2024, S. 8 + Anlage 6)

I. Aufgaben der Apothekerversorgung Mecklenburg- Vorpommern und der Mitgliederkreis

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Aufgaben

(1) Die Apothekerversorgung ist eine teilrechtlich selbständige Einrichtung der Apothekerkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Schwerin. Ihr Vermögen ist unabhängig und getrennt vom Vermögen der Apothekerkammer zu verwalten.

(2) Die Apothekerversorgung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses vertreten. Der Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist dessen ständige Vertretung (§ 5 Abs. 7 Heilberufsgesetz).

(3) Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Angehörigen der Apothekerkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ihre Familienmitglieder gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.

§ 2

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer des Landes. Leistungsempfänger werden durch Einzelmitteilung benachrichtigt.

§ 3

Auskunftspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Apothekerversorgung die nach dieser Satzung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind:

- a) die Kammerversammlung,
- b) der Aufsichtsausschuss,
- c) der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung der Apothekerkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschließt über:

- a) Änderungen der Satzung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung,
- b) Wahl und Abberufung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsausschusses und des Verwaltungsausschusses,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Entlastung des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses,
- e) Änderungen der Versorgungsleistung sowie die jährliche Festsetzung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage gemäß § 16 Abs. 2, den vom Eintrittsalter abhängigen Rentenzugangsfaktor gemäß § 16 Abs. 4, den vom Geburtsjahr abhängigen Generationenfaktor gemäß § 16 Abs. 4 und § 19 Abs. 4, die Festsetzung der Zuschläge gemäß § 19 Absätze 3 und 4, jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen gemäß § 37 Abs. 4 und die Anpassung der laufenden Renten gemäß § 37 Abs. 5 durch gesonderte Satzung über die versicherungsmathematischen Rechengrößen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen wird,
- f) Auflösung der Apothekerversorgung mit Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder der Kammerversammlung und die im Zuge der Abwicklung erforderlichen Maßnahmen. Hierzu ist die Kammerversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zu laden.

(2) Beschlüsse der Kammerversammlung zu Absatz 1a), e) und f) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

Aufsichtsausschuss

(1) Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Angehörigen der Apothekerkammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dem Aufsichtsausschuss können nur Mitglieder der Apothekerversorgung angehören.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsausschusses erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige nach Bedarf hinzuziehen.

Scheidet ein Mitglied aus, so wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger.

(3) Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Der Aufsichtsausschuss tritt jeweils regelmäßig einen Monat nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichtes zusammen, im übrigen jederzeit auf Verlangen von mindes-

tens zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.

Die Einberufung des Aufsichtsausschusses erfolgt durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Im Falle von Satz 1, 2. Halbsatz, erfolgt die Einberufung innerhalb von zwei Wochen.

(5) Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger schriftlicher Information eine Entscheidung des Aufsichtsausschusses auch fernmündlich oder schriftlich seitens der Geschäftsführung eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(6) Aufgaben des Aufsichtsausschusses sind:

- a) Aufstellung von Richtlinien für die Verwaltung der Apothekerversorgung,
- b) Prüfung und Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Kapitalanlage der Apothekerversorgung,
- d) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
- e) Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Verwaltungsausschusses.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandserschädigungen und Unkostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.

(8) Zu den Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind die Aufsichtsbehörde sowie der Präsident der Apothekerkammer des Landes einzuladen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Apothekerversorgung angehören müssen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder Richteramt haben bzw. auf dem Gebiet des Bank- und Hypothekenwesens erfahren sein und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besondere Sachkunde für den Bereich einer Versorgungseinrichtung aufweisen. Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige nach Bedarf hinzuziehen. Er bestellt eine Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand der Apothekerkammer.

(2) Die Kammerversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres ehrenamtliches Mitglied in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsausschuss, der zuvor das Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und der Geschäftsführung herbeiführt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsausschusses sein.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung den Nachfolger für die restliche Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsausschusses bzw. bestellt der Aufsichtsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss und der Geschäftsführung ein neues Mitglied.

Seite 4

(5) Der Verwaltungsausschuss leitet die Apothekerversorgung. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kammerversammlung und des Aufsichtsausschusses verantwortlich. Erklärungen, die die Apothekerversorgung außerhalb der laufenden Geschäfte verpflichten, müssen vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seiner ständigen Vertretung und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter schriftlich abgegeben werden. Der Verwaltungsausschuss ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung dem Aufsichtsausschuss zur Prüfung vorzulegen.

(6) Die Tätigkeit der nicht durch Vertrag bestellten Mitglieder des Verwaltungsausschusses ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Unkostenerstattungen werden durch Beschluss der Kammerversammlung geregelt.

(7) Der Verwaltungsausschuss führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Übernahme durch den neu zu bestellenden Verwaltungsausschuss weiter. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, von denen eines die Befähigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 haben muss, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger schriftlicher Information eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses auch fernmündlich oder schriftlich seitens der Geschäftsführung eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(8) Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist der Geschäftsführer der Apothekerkammer des Landes einzuladen.

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Apothekerversorgung sind am 01.01.2006 alle diejenigen Personen, die schon am 31.12.2005 Mitglieder der Apothekerversorgung waren.

(2) Alle Apotheker, die ab 01.01.2006 Angehörige der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern werden, gehören der Apothekerversorgung als Mitglied an, sofern sie nicht gemäß § 9 von der Mitgliedschaft ausgenommen sind.

§ 9

Ausnahmen von der Mitgliedschaft

(1) Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Angehörige der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern, die

- a) als Beamte oder Angestellte des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig sind, wenn ihnen Anwartschaft auf lebenslange Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist,
- b) Sanitätsoffiziere (Apotheker als Berufssoldaten) sind,
- c) bei Beginn der Kammerzugehörigkeit das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben,
- d) bei Beginn der Kammerzugehörigkeit berufsunfähig sind,
- e) vor dem 01.01.2006 von der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk ausgeschlossen wurden,

**Verordnung
zur Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen des
Gesundheitswesens und der Sozialpflege
(Gesundheits- und Sozialpflege-
Berufsfachschulverordnung – GSBFSVO M-V)**

Vom 20. April 2006
(GVOBl. M-V S. 413, 665,
Mitteilungsblatt BM M-V 2006 S. 300, 412)¹⁾,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2024
(Mitteilungsblatt M-V S. 118)

– Auszug –²⁾

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

Teil 2

Aufnahmebestimmungen

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Zulassung
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler

Teil 3

Ausbildung

- § 7 Stundentafeln und Rahmenpläne
- § 8 Weiterführende Schulabschlüsse
- § 9 Leistungsbewertung
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Allgemeine Bestimmungen zur Unterrichtsorganisation und -durchführung

1) Die Verordnung ist am 17. Mai 2006 in Kraft getreten.

2) Der Auszug berücksichtigt in erster Linie die für Apotheken bedeutsamen Regelungen über die praktische Ausbildung und über das Praktikum der PTA. Auch diese Regelungen gelten aber nur, soweit in den bundesrechtlichen Vorschriften (vgl. BR II 1 und BR II 2) keine Regelungen enthalten sind, was durch § 1 Abs. 5 zusätzlich klargestellt wird.

- § 12 Versetzung
- § 13 Praktische Ausbildung
- § 14 Praktikum
- § 15 Vorbereitung und Durchführung des Praktikums

Teil 4 Prüfung und Berechtigungen

- § 16 Abschluss der Ausbildung
- § 17 Prüfungsausschuss, Teilprüfungsausschüsse
- § 18 Prüfungsgegenstände, Termine
- § 19 Meldung zur Prüfung
- § 20 Festlegung der Vornoten
- § 21 Erste Prüfungskonferenz
- § 22 Verfahren bei Rücktritt, Täuschung, Behinderung und Störungen
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 25 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 26 Praktische Prüfung und Kolloquium
- § 27 Zweite Prüfungskonferenz
- § 28 Bekanntgabe der Ergebnisse und Zuwahl von Fächern für die mündliche Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Besucher
- § 31 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 32 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 33 Zeugnisse und Leistungsnachweise
- § 34 Prädikat
- § 35 Niederschriften
- § 36 Besondere Bestimmungen für behinderte Schüler
- § 37 Nichtschülerprüfungen
- § 38 Antragstellung und Zulassung zur Nichtschülerprüfung
- § 39 Besondere Verfahrensvorschriften für Nichtschülerprüfungen
- § 40 Ergebnis der Nichtschülerprüfung
- § 41 Auswertung der Prüfung

Teil 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 42 Anlagen
- § 42a Befristet anwendbare Vorschriften aus Anlass der SARS-CoV-2-Pandemie
- § 43 Übergangsbestimmungen
- § 44 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufnahme, Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen und Höheren Berufsfachschulen für Gesundheitsfachberufe und sozialpflegerische Berufe im Sinne der §§ 26 und 27 des Schulgesetzes.

(2) Die Bildungsgänge führen Schüler in einer beruflichen Erstausbildung zum Berufsabschluss nach Bundes- oder Landesrecht. Die Berufsausbildung vermittelt für die einzelnen Fachrichtungen spezifische berufliche Qualifikationen. Sie soll die Schüler befähigen, umfassende berufliche, gesellschaftliche und persönliche Handlungskompetenzen zu erwerben, um qualifizierte Aufgaben im jeweiligen Tätigkeitsfeld zu übernehmen. Zusätzlich können weiterführende Schulabschlüsse erworben werden.

(3) ...

Die Höhere Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenz dient der Ausbildung nach § 9 des PTA-Berufsgesetzes.

...

(5) Für den Fall, dass Regelungen dieser Verordnung den Bestimmungen der in Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften entgegenstehen, gelten die in Absatz 3 genannten Bestimmungen.

§ 2

Bildungsgänge und Dauer der Ausbildung

(1) Die Bildungsgänge gliedern sich in theoretischen und fachpraktischen Unterricht sowie in eine praktische Ausbildung oder in Praktika.

(2) Der Unterricht kann in Kompetenz- oder Lernbereiche, diese wiederum in Fächer oder Lernfelder sowie Themenbereiche (Teilbereiche) gegliedert werden. Näheres wird für die Berufe gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 15 und Nummer 17 bis 19 durch die geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, für die anderen Berufe durch die Studententafeln und Rahmenpläne bestimmt.

(3) Es können folgende Bildungsgänge eingerichtet werden:

Bildungsgang	Dauer
A Höhere Berufsfachschule	
1. bis 12. (vom Abdruck wurde abgesehen)	
13. Pharmazeutisch-technische Assistenz	2,5 Jahre
14. bis 16. (vom Abdruck wurde abgesehen)	

...

(4) Die Gliederung der Ausbildung der Bildungsgänge gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 15 sowie Nummer 17 bis 19 richtet sich nach den in § 1 Absatz 3 genannten Rechtsvorschriften.

...

Teil 2 Aufnahmebestimmungen

...

Teil 3 Ausbildung

§ 7

Studentafeln und Rahmenpläne

Die Stundenverteilung auf Unterricht, praktische Ausbildung und Praktika wird durch die Rahmenstudentafel gemäß Anlage 1 geregelt. Die Rahmenpläne und die Studentafeln für die einzelnen Bildungsgänge werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, für die Bildungsgänge gemäß § 1 Absatz 3 im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium gesondert erlassen.

...

§ 13

Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung der Bildungsgänge gemäß § 1 Absatz 3 erfolgt nach den dort genannten Rechtsvorschriften unter der Gesamtverantwortung der Schule. Die praktische Ausbildung wird nach den Angaben der Rahmenstudentafel (Anlage 1) durch Fachpraxislehrer der Schule begleitet.³⁾

§ 14

Praktikum

(1) Im Praktikum wird den Schülern Gelegenheit gegeben, ihre im Unterricht erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden und Tätigkeitsabläufe in der Praxis kennen zu lernen. Sie gewinnen grundsätzliche Einsichten in Betriebsabläufe und sammeln Erfahrungen in den einschlägigen Arbeitsmethoden. Sie sollen ferner einen Überblick über den Aufbau und die Ablauforganisation der Einrichtung sowie über betriebliche Personal- und Sozialfragen erhalten. Während des Praktikums erlangen die Schüler Grundeinsichten in betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und in Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen.

(2) Die wöchentliche Praktikumszeit regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes mit Ausnahme der Urlaubsvorschriften. Eine Praktikumsstunde entspricht 60 Minuten.

(3) Die Schüler unterliegen während der Dauer der Praktika denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(4) Das Praktikum wird in geeigneten Einrichtungen durchgeführt, die grundsätzlich von der Schule ausgewählt werden. Wählen Schüler selbst eine Praktikumeinrichtung aus, berät die Schule und behält sich die Entscheidung über die Auswahl vor.

(5) Die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt wird, muss geeignet sein und ihre Bereitschaft durch den Abschluss einer Vereinbarung mit der Schule erklären, das

3) Aus der letzten Spalte der Anlage 1 ergibt sich, dass bei PTA eine Begleitung durch Fachpraxislehrer nicht vorgesehen ist.

Prüfungsordnung Fachsprachenprüfung der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt 2024-03, Anlage 2

Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufs (Berufserlaubnis) ist der Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 4 Absatz 1 Nr. 5 Bundesapothekerordnung).

Der Prüfling muss nach dem Beschluss der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014 folgende Kenntnisse nachweisen:

»Apothekerinnen/Apotheker müssen auf der nachgewiesenen Grundlage eines GER-B2 über Fachsprachenkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1 verfügen.

Die Antragstellenden müssen über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende Tätigkeit als Apotheker/in erforderlich sind. Sie müssen sich insbesondere so spontan und fließend ausdrücken können, dass sie Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel, arzneimittelbezogene Probleme und etwaige Arzneimittelrisiken hinreichend informieren und beraten können, ihnen insbesondere die notwendigen Informationen über die sachgerechte Anwendung, über eventuelle Neben- oder Wechselwirkungen, die sich aus den Angaben auf der Verschreibung und den Angaben des Patienten oder Kunden ergeben, und über die sachgerechte Aufbewahrung oder Entsorgung des Arzneimittels erteilen können. Sie müssen sich mit den Angehörigen des pharmazeutischen Personals und anderen Teilnehmern des Apothekenbetriebes so verständigen können, dass wechselseitig Missverständnisse ausgeschlossen sind. Verschreibungen müssen von ihnen fehlerfrei verstanden und ausgeführt werden können, bei Unklarheiten muss eine Verständigung mit dem Verschreibenden wechselseitig ohne große Mühe möglich sein. Schriftlich müssen sie in der Lage sein, Herstellungsanweisungen für Rezeptur- und Defekturarzneimittel zu erstellen und ihren gesetzlichen Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten nachkommen zu können.«

Die dafür erforderliche Fachsprachenprüfung für ausländische Antragsteller und Antragstellerinnen wird gemäß § 2 Absatz 1 Qualifikationsprüfungskammerverordnung (KamPrüfVO) von der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Stelle durchgeführt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabe der Prüfungsorganisation hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer M-V am 22.05.2024 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Anmeldung zur Prüfung und Termine

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular der Apothekerkammer MV.

Seite 2

(2) Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Landesprüfungsamts für Heilberufe in Rostock zur Vorlage bei der Berufskammer für die Fachsprachenprüfung beizulegen.

(3) Die Apothekerkammer M-V bietet in jedem Quartal des Jahres Prüfungstermine an.

(4) Die Frist zur Anmeldung zur Prüfung für das kommende Quartal endet am letzten Tag des der Prüfung vorausgehenden Quartals:

Für eine Prüfung im ersten Quartal hat die Anmeldung bis zum 31.12. des Vorjahres zu erfolgen.

Für eine Prüfung im zweiten Quartal hat die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres zu erfolgen.

Für eine Prüfung im dritten Quartal hat die Anmeldung bis zum 30.06. des Jahres zu erfolgen.

Für eine Prüfung im vierten Quartal hat die Anmeldung bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen.

§ 2

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Apothekerkammer innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen.

(2) Die Ladung zum Prüfungstermin erfolgt grundsätzlich 4 Wochen vor Termin.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann insbesondere dann versagt werden, wenn keine Bescheinigung des Landesprüfungsamts für Heilberufe in Rostock zur Vorlage bei der Berufskammer für die Fachsprachenprüfung vorgelegt wird.

§ 3

Ablauf und Inhalt der Prüfung

(1) Am Tag der Prüfung ist eine Legitimation durch die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Ohne diese Legitimation ist die Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Mobiltelefone und andere elektronische Hilfsmittel sind in den Prüfungsräumen nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten. Zusätzlich werden 20 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung gestellt.

(4) Die Prüfung gliedert sich in drei Teile:

1. Schriftlicher Prüfungsteil

Im schriftlichen Prüfungsteil ist ein berufliches Schreiben/Dokument zu verfassen.

2. Simuliertes Apotheker-Patienten-Gespräch und Kurzvortrag

Der Prüfling führt ein simuliertes Gespräch mit einem Patienten oder einer Patientin zu typischen Fragestellungen in der Selbstmedikation. Zusätzlich hält er einen bis zu 5 Minuten dauernden Vortrag über ein vorgegebenes Thema.

3. Simuliertes Fachgespräch

Der Prüfling führt ein simuliertes Fachgespräch mit einer Apothekerin oder einem Apotheker oder einem Arzt oder einer Ärztin über eine Fachinformation zu einem Arzneimittel.

(5) Die Prüflinge sind einzeln zu prüfen.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Apothekerkammer Prüfungskommissionen.

(2) Eine Prüfungskommission besteht aus grundsätzlich einer vorsitzenden Person und zwei weiteren Mitgliedern.

(3) Die Durchführung der Prüfung hat durch mindestens zwei prüfende Personen zu erfolgen.

(4) Mindestens zwei Mitglieder der Kommission sind approbierte Apotheker oder Apothekerinnen.

Als weiteres Mitglied kann eine den Sprachwissenschaften für die deutsche Sprache zugehörige Person mit akademischem Abschluss eingesetzt werden.

§ 5

Pflichten der Prüfungskommission

(1) Der vorsitzenden Person obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Die vorsitzende Person leitet die Prüfung; sie ist selbst prüfende Person. Sie hat darauf zu achten, dass die Befragung in geeigneter Weise erfolgt.

(3) Die Prüfungskommission hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

§ 6

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Fachsprachenprüfung ist nicht öffentlich.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern kann eine beobachtende Person zu der Prüfung entsenden.

(3) Die zuständige Apothekerkammer kann mit Einverständnis des Prüflings eine sie vertretende Person zu der Prüfung entsenden.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann eine die zuständige Apothekerkammer vertretende Person bei der Prüfung anwesend sein.

(5) Bei der Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses darf die Person nach Absatz 3 und 4 nicht anwesend sein.

§ 7

Bewertung und Entscheidung der Prüfungskommission

(1) Die Bewertung der Prüfung über die notwendigen Kenntnisse erfolgt auf Basis des Beschlusses der 87. Gesundheitsministerkonferenz vom 26./27.06.2014.

(2) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung über das Prüfungsergebnis mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

§ 8

Protokoll

Der Verlauf der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Aus der Niederschrift müssen der

Gegenstand der Prüfung, die Bewertung der Gesamtleistung sowie etwaige schwere Unregelmäßigkeiten zu ersehen sein.

§ 9

Rücktritt oder Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist grundsätzlich bis 14 Tage nach der Zulassung zur Prüfung kostenfrei möglich.

(2) Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur aus wichtigem Grund und nicht kostenfrei möglich. Die Prüfung gilt bei Rücktritt aus wichtigem Grund als nicht unternommen. Andernfalls gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, obliegt der Apothekerkammer. Im Falle der Erkrankung des Prüflings kann die Apothekerkammer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, aus der die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

(4) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die zugelassene Person einen Prüfungstermin versäumt oder die Prüfung unterbricht oder abbricht.

§ 10

Störung oder Täuschung

Stört die zu prüfende Person den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße oder unternimmt diese eine Täuschung, so kann die Prüfungskommission die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 11

Bestehen und Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Abschnitten bestanden sind.

(2) Am Ende der Prüfung erhält die geprüfte Person eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Apothekerkammer M-V informiert das Landesprüfungsamt für Heilberufe über das Ergebnis.

(4) Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt.

(5) Wird die Prüfung wiederholt, so ist diese als Ganzes zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung soll durch eine andere Prüfungskommission erfolgen.

(6) Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

(7) Eine Anmeldung ist für jeden erneuten Versuch bei der Apothekerkammer M-V erforderlich.

§ 12

Widerspruch

Über die Entscheidung nach § 2, § 9, § 10 und § 11 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Apothekerkammer M-V eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

**Landesverordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem
Konsumcannabisgesetz
(Konsumcannabisgesetz-Zuständigkeitslandesverordnung –
KCanGZustLVO M-V)**

Vom 11. Dezember 2024
(GVOBl. M-V 2024, S. 636)

§ 1

**Zuständigkeiten des Landesamtes für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei**

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist zuständige Behörde nach dem Konsumcannabisgesetz

1. für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach den §§ 11 bis 15,
2. für die Anforderung und Entgegennahme von Dokumentationen und Berichten gemäß § 11 Absatz 6, § 22 Absatz 3 Nummer 3, § 26 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1,
3. für Maßnahmen der behördlichen Überwachung gemäß § 27 Absatz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5,
4. für die Unterstützung der Evaluation des Konsumcannabisgesetzes gemäß § 43 Absatz 3 und
5. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 und 3, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3, Nummer 5 sowie Nummer 6 Alternative 2 bis Nummer 36.

§ 2

Zuständigkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Nummer 6 Alternative 1 des Konsumcannabisgesetzes.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

Ein mit der Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 2 für die Städte und Gemeinden verbundener Mehraufwand wird durch Zuweisungen gemäß § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausgeglichen.

§ 4

Begrenzung der Zahl von Anbauvereinigungen

Die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes erhalten dürfen, wird auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt. Als Bezugsgröße für die Begrenzung dient die im Zeitpunkt des Antrags eingangs jeweils aktuelle amtlich festgestellte Einwohnerzahl im jeweiligen Kreis- oder Stadtgebiet.

**Gesetz
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land
Mecklenburg-Vorpommern
(Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V)**

Vom 10. Januar 2024
(GVOBl. M-V S. 4)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 – 3

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz bestimmt inhaltliche Voraussetzungen für zulässige Zeiträume des Feilhaltens innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen aller Art, insbesondere auch sonstigen Verkaufsständen, sofern von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden (Öffnungszeiten).

(2) Erfasst wird auch die Entgegennahme von Warenbestellungen und die fachliche Beratung vor Ort.

(3) Vom Anwendungsbereich ausgenommen ist das Feilhalten

1. über elektronische Medien,
2. in Kleinstverkaufsstellen ohne persönlichen Kundenkontakt, die insbesondere geprägt sind von digitalem Zutritt und digitaler Bezahlung, sowie
3. auf gewerberechtlich festgesetzten Messen, Ausstellungen und Volksfesten sowie Märkten mit Ausnahme der Wochenmärkte.

(4) Kundinnen und Kunden, die zum Ende der zulässigen Öffnungszeiten anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

(5) Auf zulässige Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen soll an der Verkaufsstelle gut sichtbar hingewiesen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Presseerzeugnisse, Bücher, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetrolleyartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheeken, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes und Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen und ausländische Geldsorten.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage nach § 2 Absatz 1 des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Feilhalten ist das gewerbliche Anbieten von Waren aller Art zum Verkauf an jedermann.

(4) Wirtschaftlich Verantwortliche im Sinne dieses Gesetzes sind Inhaberinnen und Inhaber von Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1.

(5) Spätdienst im Sinne des Gesetzes sind Arbeits- und Beschäftigungszeiten nach 20:00 Uhr.

§ 3

Allgemein zulässige Öffnungszeiten

(1) Allgemein zulässige Öffnungszeiten sind

1. Werktage montags bis freitags ohne zeitliche Begrenzung, samstags von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. der 24. Dezember an einem Sonntag bis längstens 14:00 Uhr für höchstens drei Stunden, sofern überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume feilgehalten und die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(2) Nicht zugelassene Öffnungszeiten sind

1. Sonn- und Feiertage,
2. der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14:00 Uhr, sofern nicht ausnahmsweise Sonderöffnungszeiten entweder nach § 4 zugelassen oder nach §§ 5 und 6 freigegeben sind.

§ 4

Sonderöffnungszeiten für bestimmte Verkaufsstellen

(1) Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen für die Abgabe von Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnissen, Erzeugnissen aus landwirtschaftlicher Urproduktion in Direktvermarktung durch den Erzeuger sowie Reisebedarf abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 für höchstens fünf Stunden geöffnet sein, sofern die vorgenannten Waren in der Verkaufsstelle das Hauptsortiment darstellen. Im Nebensortiment dürfen auch Lebens- und Genussmittel in Mengen abgegeben werden, die zweckgerichtet dem Hauptsortiment entsprechen.

(2) Am 1. Mai ist das Feilhalten nach Absatz 1 nur dann erlaubt, wenn die wirtschaftlich Verantwortlichen oder deren Familienangehörige unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Waren persönlich feilhalten.

(3) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf gestattet.

(4) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs sowie auf Flug- und in Fährhäfen dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 ohne zeitliche Begrenzung und abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Dabei ist nur die Abgabe von Reisebedarf gestattet.

(5) Apotheken dürfen abweichend von § 3 Absatz 2 während des ganzen Tages geöffnet haben. Dabei ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet. Die Regelungen über die Dienstbereitschaft von Apotheken bleiben unberührt.

§ 5

Sonderöffnungszeiten in bestimmten Gemeinden, Gemeindeteilen oder Tourismusregionen, Verordnungsermächtigung

(1) Das für Gewerberecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung weitere Öffnungszeiten abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Welterbestädten, die ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, und in Gemeinden, Gemeindeteilen oder -zusammenschlüssen (Tourismusregionen), die nach dem Kurortgesetz anerkannt sind und ein besonders hohes Tourismusaufkommen verzeichnen, für die dort gelegenen Verkaufsstellen freizugeben. In der Rechtsverordnung werden das Verfahren und die Voraussetzungen zur Bestimmung dieser Gemeinden, Gemeindeteile und Tourismusregionen sowie der Umfang von dort freigegebenen Sonderöffnungszeiten geregelt.

(2) Diese weiteren Sonderöffnungszeiten von Verkaufsstellen sind ausnahmsweise abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonntagen zulässig, die auch Feiertage sein können, sofern die Hauptzeiten der Gottesdienste nicht gestört werden.

(3) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können unter Berücksichtigung der Rechtsverordnung die Sonderöffnungszeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränken.

§ 6

Sonderöffnungszeiten an Samstagen und Sonntagen aus besonderem Anlass oder im öffentlichen Interesse

(1) Für nicht nach § 5 Absatz 1 bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile dürfen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 an jährlich höchstens vier Sonntagen, die keine Feiertage sind, weitere Öffnungszeiten festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden. Die freigegebene Öffnungszeit muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht am Ostersonntag, am Pfingstsonntag sowie an Sonntagen des Monats Dezember, mit Ausnahme des ersten Advents.

(3) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen sind Öffnungszeiten an vier Samstagen im Jahr abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 24:00 Uhr zulässig. Diese sind der zuständigen Behörde oder der durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörde zwei Wochen im Voraus unter Angabe des konkreten Zeitraumes durch den wirtschaftlich Verantwortlichen oder einen Zusammenschluss von wirtschaftlich Verantwortlichen schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde oder die durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegten Behörden können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 6 Absatz 1 bis 3 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend notwendig sind. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 7

Arbeitnehmerschutz in Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1, Ausgleichszeiten, Arbeitsverbot

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten arbeiten, jeweils zuzüglich erforderlicher Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten. Die tägliche

Arbeitszeit darf dabei acht Stunden nicht überschreiten. Mindestens ein Wochenende im Kalendermonat muss arbeitsfrei sein.

(2) Auf die sozialen Belange der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll Rücksicht genommen werden.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen pro Doppelwoche nur bis zur Hälfte der Werktage im Spätdienst beschäftigt werden.

(4) Arbeitsfreistellungen dürfen nicht außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen arbeiten, haben Anspruch auf folgende ausgleichende Arbeitsfreistellungen:

1. bei bis zu drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an jedem zweiten Sonntag gantztägig oder in jeder zweiten Woche an einem Arbeitstag ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
2. bei mehr als drei Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer an einem Werktag derselben Woche in der Zeit ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen,
3. bei mehr als sechs Stunden Arbeitszeit ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen,
4. anstelle einer Freistellung ab 13:00 Uhr nach den Nummern 1 und 2 darf an einem Samstag oder ein Montagvormittag bis 14:00 Uhr von der Arbeit freigestellt werden.

(6) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Spätdienst an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen arbeiten, sind binnen acht Wochen nach Entstehen der Ausgleichsansprüche von der Arbeit freizustellen. Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, ist ein angemessener Entgeltzuschlag zu zahlen.

(7) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf Verlangen von einer Arbeit im Spätdienst freizustellen, wenn sie mit einem Kind unter zwölf Jahren oder einer Person, die nach § 10 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Kind gilt, in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige, angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen. Der Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(8) Wirtschaftlich Verantwortliche sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 16 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes zu führen und entsprechende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen.

(9) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und 2 bewilligen. Dabei müssen mindestens 15 freie Sonntage für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bleiben. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(10) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

§ 8

Aufsicht und Auskunft

(1) Die zuständigen Behörden nach § 9 überwachen die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes (Aufsicht) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Sie können Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Verkaufsstellen nach § 1 Absatz 1 während der Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die wirtschaft-

lich Verantwortlichen haben das Betreten und Besichtigen zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Wirtschaftlich Verantwortliche sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben der Behörde nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9

Bestimmung der zuständigen Behörde, Verordnungsmächtigung

(1) Zuständige Behörde für die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung der Regelungen dieses Gesetzes sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 ist das für Gewerberecht zuständige Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

(2) Soweit Belange des gesetzlichen Arbeitsschutzes betroffen sind, obliegt abweichend von Absatz 1 die Aufsicht und Überwachung der Einhaltung von § 4 Absatz 2 sowie der §§ 7 und 8 Absatz 2 und 3 sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 11 bis 22 und Absatz 2 dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf andere Behörden zu übertragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als wirtschaftlich Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 an einem Samstag nach 22:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, ohne der zuständigen Behörde zwei Wochen im Voraus eine Öffnungszeit bis 24:00 Uhr gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 schriftlich angezeigt zu haben,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 2 am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, nach 14:00 Uhr oder länger als drei Stunden oder Waren, die weder Lebensmittel oder Weihnachtsbäume sind, feilhält oder das Feilhalten zulässt und dadurch die Hauptzeiten der Gottesdienste stört,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 an Sonn- und Feiertagen Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 am 24. Dezember nach 14:00 Uhr Waren feilhält oder das Feilhalten zulässt, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt,
5. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 an Sonn- und Feiertagen für über fünf Stunden feilhält oder dieses zulässt, andere Waren als Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse und Reisebedarf feilhält oder die vorgenannten Waren nicht das Hauptsortiment der Verkaufsstelle darstellen,
6. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 Lebensmittel und Genussmittel in Mengen feilhält, die dem Zweck des Hauptsortiments nicht entsprechen,
7. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Waren feilhält, die nicht als Ersatzteile für Kraftfahrzeuge für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind oder nicht Betriebsstoffe oder Reisebedarf sind,